

Hauptsatzung der Stadt Billerbeck vom .. . Dezember 2009

Vorbemerkung:

Soweit in dieser Satzung Personen oder Personenkreise angesprochen werden, gelten diese Anreden für Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Zuwendungen an Fraktionen
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister
- § 14 Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Dienstrechtliche Regelungen für Beamte und Angestellte
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Rat für Menschen mit Behinderung
- § 19 Seniorenrat
- § 20 Jugendrat
- § 21 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 380) - SGV. 2023 - hat der Rat der Stadt Billerbeck am .. . Dezember 2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Billerbeck wurde erstmals am 26. März 809 (Sterbetag des St. Liudger) erwähnt und wandelte sich von einer bäuerlichen Kleinsiedlung zur Stadt. Am 18.02.1302 wurden Billerbeck durch Bischof Otto von Münster die Stadt(Wigbolds)rechte verliehen.
- (2) Der Stadt Billerbeck wurde durch den Regierungspräsidenten in Münster mit Urkunde vom 29.12.1992 die Artbezeichnung „Erholungsort“ verliehen.
- (3) Das Gebiet der Stadt Billerbeck umfasst seit dem 01.07.1969 die Gebiete der ehemaligen selbständigen Gemeinden Stadt Billerbeck, Kirchspiel Billerbeck und Beerlage aufgrund des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Kreises Coesfeld vom 24.06.1969 (GV. NW. S. 248) in der Gesamtgröße von 90,79 qkm.

§ 2

Wappen, Siegel

- (1) Die Stadt Billerbeck führt seit dem 24.02.1923 ein Wappen mit folgender Beschreibung:

In Blau drei schrägrechte silberne (weiße) Wellenbalken.

Der Regierungspräsident in Münster hat das Wappen im November 1970 genehmigt.

- (2) Die Stadt Billerbeck führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift

„STADT BILLERBECK“

Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke

- (1) Im äußeren Teil des Stadtgebietes wird der Stadtbezirk Beerlage/Kirchspiel Billerbeck gebildet. Der Stadtbezirk umfasst im Wesentlichen die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Beerlage und Kirchspiel Billerbeck.
Die räumliche Abgrenzung des Stadtbezirks ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für den Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet, der aus 12 Mitgliedern besteht. Dem Bezirksausschuss können bis zu 6 sachkundige Bürger angehören.
- (3) Dem Bezirksausschuss werden gemäß § 41 Abs. 2 GO folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
1. Die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt;
 2. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine im Stadtbezirk;
 3. Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk;
- (4) Der Bezirksausschuss ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Hierzu zählt insbesondere die Anhörung im Falle der Beseitigung oder Neuanpflanzung städtischen Grüns (Hecken, Bäume, größere Strauchgruppen) und Fragen des Umweltschutzes im Bezirk. Außerdem ist ihm vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über die Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Bezirksausschuss kann zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.
Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Bezirksausschusses zurückgehen, hat der Bezirksausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist nach vorheriger Information seiner/ihrer Stellvertreter berechtigt, den Vorsitzenden des Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
Ansonsten gelten die dazu ergangenen rechtlichen Vorschriften, die zu beachten sind.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Billerbeck fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Billerbeck fallen, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt die Anregung oder Beschwerde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates, sofern die Anregung oder Beschwerde spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag eingegangen ist.
- (5) Der Rat überweist die Anregungen oder Beschwerden nach Abs. 1 an den zuständigen Fachausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zur inhaltlichen Prüfung und Erledigung, wenn und soweit der Rat nicht selbst entscheiden will. Antragsteller haben das Recht, von ihnen gestellte Anregungen oder Beschwerden vor dem Rat bzw. dem zuständigen Fachausschuss mündlich zu begründen.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme bzw. Entscheidung des Rates, des zuständigen Fachausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach Abs. 5 und Abs. 6 durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.
- (8) Entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach Abs. 5 oder Abs. 6, ist die Stellungnahme bzw. Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters dem Rat mitzuteilen.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Billerbeck“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: „Ratsmitglied“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform; sie sind unverzüglich allen Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Dringlichkeitsentscheidungen, die in die Zuständigkeit eines entscheidungsbefugten Ausschusses fallen, sind außerdem den sachkundigen Bürgern dieses Ausschusses mit der nächsten Einladung oder Niederschrift zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (4) Für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz der Umwelt- und Denkmalausschuss bestimmt. Er ist in dieser Angelegenheit entscheidungsbefugt, es sei denn, es handelt sich um unübertragbare Angelegenheiten im Sinne des § 41 Abs. 1 GO. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich 4 sachverständige Bürger für die Denkmalpflege mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Im Übrigen werden die Zuständigkeiten der Ausschüsse durch einen besonderen Ratsbeschluss (Zuständigkeitsordnung) geregelt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,69 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Falle darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.

(4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 11

Zuwendungen an Fraktionen

- (1) Jede Fraktion erhält aus Haushaltsmitteln folgende pauschale Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung:
 - a) einen Sockelbetrag in Höhe von monatlich 20,00 € und
 - b) einen Zusatzbetrag in Höhe von monatlich 10,00 € je Fraktionsmitglied.
- (2) Die Zuwendung wird gewährt ab Beginn des Monats, in dem die Fraktion gebildet wurde, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem die Wahlzeit des Rates beginnt. Die Zuwendung wird gewährt bis zum Ablauf des Vormonats, in dem die Wahlzeit des neuen Rates beginnt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem die Fraktion aufgelöst wurde.
- (3) Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Billerbeck mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister,

die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 13

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 14

Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gemäß § 67 Abs. 1 GO.

§ 15

Beigeordnete

Der Rat kann einen hauptamtlichen Beigeordneten wählen. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 16

Dienstrechtliche Regelungen für Beamte und Angestellte

~~Abweichend von § 74 Abs. 1 GO werden Beamte des höheren und gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 11 Bundesbesoldungsgesetz durch Beschluss des Rates ernannt, befördert und entlassen.~~

~~Der Rat trifft auch die vergleichbaren Entscheidungen für Angestellte ab Vergütungsgruppe IV a des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages.~~

~~Der Absatz 1 gilt hinsichtlich der Höhergruppierung von Angestellten nicht, wenn die der Entscheidung zugrunde liegende Tarifnorm lediglich auf den Ablauf eines Bewährungs- oder Tätigkeitszeitraumes abstellt.~~

Erläuterung: siehe Sitzungsvorlage

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Billerbeck, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Billerbeck“ vollzogen.
- (2) Die Amtsblätter sollen im Internet auf den offiziellen Seiten der Stadt Billerbeck veröffentlicht werden.
- (3) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden nicht in der in Abs. 1 festgelegten Form, sondern durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Billerbeck öffentlich bekanntgemacht.
Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Billerbeck.
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Rat für Menschen mit Behinderung

Es kann auf Beschluss des Jugend-, Familien-, Senioren- und Kulturausschusses ein Rat für Menschen mit Behinderung gewählt werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rates der Stadt Billerbeck bedarf.

Ziel des Rates soll es sein, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. (§ 1 Absatz 1 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG-NRW)

§ 19

Seniorenrat

Es kann auf Beschluss des Jugend-, Familien-, Senioren- und Kulturausschusses ein Seniorenrat gewählt werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rates der Stadt Billerbeck bedarf.

§ 20

Jugendrat

Es kann auf Beschluss des Jugend-, Familien-, Senioren- und Kulturausschusses ein Jugendrat gewählt werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rates der Stadt Billerbeck bedarf.

§ 21

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Hauptsatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom ... Dezember 2009 bekannt gemacht.